

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Stadt Eisenhüttenstadt:
„Anbindung des Binnenhafens Eisenhüttenstadt an das überregionale Schienenverkehrsnetz
durch Gleisneubau zwischen bestehenden Gleisen auf dem Hafengelände“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 25. Mai 2021

Die Stadt Eisenhüttenstadt stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Anbindung des Binnenhafens Eisenhüttenstadt an das überregionale Schienenverkehrsnetz durch Gleisneubau zwischen bestehenden Gleisen auf dem Hafengelände“. Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände des Binnenhafens von Eisenhüttenstadt, auf der Nordseite des Hafenbeckens, parallel verlaufend zum Oder-Spree-Kanal.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 18.05.2021 sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Voruntersuchung des Vorhabenträgers und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2113-31202/0095/001 geführt.

Die Planfeststellungsbehörde stellte in der ersten Stufe der Prüfung fest, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und keine besonderen Schutzziele vom Vorhaben betroffen sind. Es liegt somit keine besondere Empfindlichkeit des Gebietes oder ein bestimmtes Schutzziel vor, das eine weitere Prüfung des Vorhabens auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erfordert. Damit kann der zweite Schritt der standortbezogenen Vorprüfung entfallen. Im Ergebnis besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2113 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.